

Entgeltordnung

für die Volkshochschule Paderborn

(Neufassung)

vom 17.05.2023

Präambel:

Auf Grund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 lit. i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Paderborn in seiner Sitzung vom 04.05.2023 die nachfolgende Entgeltordnung für die Volkshochschule Paderborn beschlossen:

§ 1

Entgeltpflicht

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule Paderborn werden gemäß § 15 der Satzung für die Volkshochschule privatrechtliche Entgelte erhoben, sofern die Veranstaltungen nicht entgeltfrei durchgeführt werden.

§ 2

Höhe der Entgelte

(1) Die Entgelte werden nach Anlage A, die Bestandteil dieser Entgeltsatzung ist, berechnet. Darin wird unterschieden zwischen Grundentgelt und Zusatzentgelt. Die Festsetzung von Entgelten bei besonderen Veranstaltungen richtet sich nach dem jeweiligen Aufwand und erfolgt durch den Leiter/ die Leiterin der VHS.

(2) Bei zu berücksichtigenden Sach- und Raumkosten, bei höherem Honoraraufwand sowie bei höheren Fahrtkosten, wird ein Zusatzentgelt auf das Grundentgelt nach Anlage A erhoben, das nicht ermäßigt wird. Die Zusatzgebühr ist vom Leiter/ von der Leiterin der VHS nach entsprechender Kalkulation kursbezogen festzusetzen.

(3) Treten Teilnehmende in einen bereits laufenden mehrwöchigen Kurs ein, so ist das Entgelt nach der Zahl der noch durchzuführenden Unterrichtsstunden anteilig zu erheben.

(4) Es wird ein Anmeldeentgelt erhoben.

(5) Die VHS führt Prüfungen im Auftrag Dritter durch. Die Höhe der Prüfungsentgelte richtet sich nach den gültigen Durchführungs- und Prüfungsbestimmungen der jeweiligen Träger.

(6) Lernmittel-, Material- und sonstige Kosten fließen in die Kurskalkulation ein und sind somit Bestandteil der ausgewiesenen Entgelte.

§ 3

Entgelt bei besonderen Veranstaltungen

(1) Besondere und besonders kostenintensive Veranstaltungen werden kostendeckend kalkuliert. Die Entgelte ergeben sich aus den jeweiligen Programmen.

(2) Kurse bei denen zu Kursbeginn nicht die kalkulierte Mindestteilnehmendenzahl erreicht ist, können durchgeführt werden, wenn die Teilnehmenden eine Zuzahlung leisten.

§ 4

Ermäßigung von Entgelten

(1) Bildungsveranstaltungen der VHS werden entsprechend des im Programm ausgewiesenen Entgeltes und gegen Nachweis der Berechtigung ermäßigt für:

- a) Schüler/ Schülerinnen, Studenten/ Studentinnen, Auszubildende,
- b) Schwerbehinderte,
- c) Inhaber/ Inhaberin der Paderborn Karte (bzw. Anspruchsberechtigte im Sinne der Paderborn Karte). Die Ermäßigung kann grundsätzlich nur gewährt werden, wenn bei der Anmeldung der Nachweis einer Ermäßigungsberechtigung erbracht wird. Eine nachträgliche Ermäßigung kann nur in begründeten Fällen gewährt werden.

(2) Eine Ermäßigung wird auf das Grundentgelt gewährt. Die Höhe dieser Ermäßigung ergibt sich aus Anlage A. In begründeten Fällen kann das Entgelt über den sich aus Anlage A ergebenden Betrag hinaus ermäßigt werden. Die Entscheidung darüber liegt beim Leiter/ bei der Leiterin der VHS.

(3) Bei kostenintensiven Veranstaltungen kann vom Leiter/ von der Leiterin der VHS ein Entgelt mit geringerem Ermäßigungssatz als demjenigen festgesetzt werden, der sich aus Anlage A ergibt.

(4) Ausgenommen von der Ermäßigung sind Veranstaltungen gemäß § 3 und solche, die in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen durchgeführt werden.

§ 5

Entgeltfreie Veranstaltungen

(1) Veranstaltungen können entgeltfrei angeboten werden.

(2) Der Leiter/ die Leiterin der Volkshochschule kann bei bestimmten Veranstaltungen entscheiden, dass diese entgeltfrei sind.

§ 6

Fälligkeit Entgelt / Zahlungsweise

(1) Das ordnungsgemäß festgesetzte Entgelt wird spätestens zu Kursbeginn fällig.

(2) Das Entgelt kann bei persönlicher Anmeldung in der VHS-Geschäftsstelle sofort entrichtet werden, bei erteilter Abbuchungsermächtigung erfolgt die Abbuchung des Entgelts frühestens 14 Tage nach Kursbeginn. Bei Vorträgen ist das Entgelt entweder bar an der Tages- bzw. Abendkasse zu entrichten oder eine Abbuchungsermächtigung zu erteilen.

3) Nach erfolgter Anmeldung erhalten Teilnehmende eine verbindliche Anmeldebestätigung.

§ 7

Stundung und Erlass

Die Zuständigkeiten für „Stundung, Niederschlagung und Erlass“ bestimmen sich nach den bei der Stadt Paderborn jeweils geltenden Regelungen.

In Kraft getreten am 27.05.2023

Anlage A zur Entgeltordnung für die Volkshochschule Paderborn

Veranstaltung	Grundentgelt	Ermäßigung
a) Anmeldeentgelt	2,00 Euro je Kurs	keine
b) Bildungsveranstaltungen	2,70 Euro je Unterrichtseinheit (UE)	1,70 Euro je Unterrichtseinheit (UE)
c) Zusatzentgelte nach § 2, 2 für höheren Aufwand		keine
d) Zuzahlung nach § 3, 2		keine
e) Lehrmittel-, Material- und sonstige Kosten	nach Aufwand	keine
f) Prüfungen	gemäß Durchführungs- und Prüfungsbestimmungen der jeweiligen Träger	keine
g) Zertifikate	gemäß Bestimmungen der jeweiligen Träger	keine
h) Teilnahmebescheinigungen	2,50 Euro	keine
i) Stundung/ Erlass nach § 7	nach den bei der Stadt Paderborn jeweils gültigen Regelungen.	